

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

... Langermann von

Gedanken über die Administration in Concurs befangener Güther, durch eine besondere Administrations-Commission

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1776

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880292733>

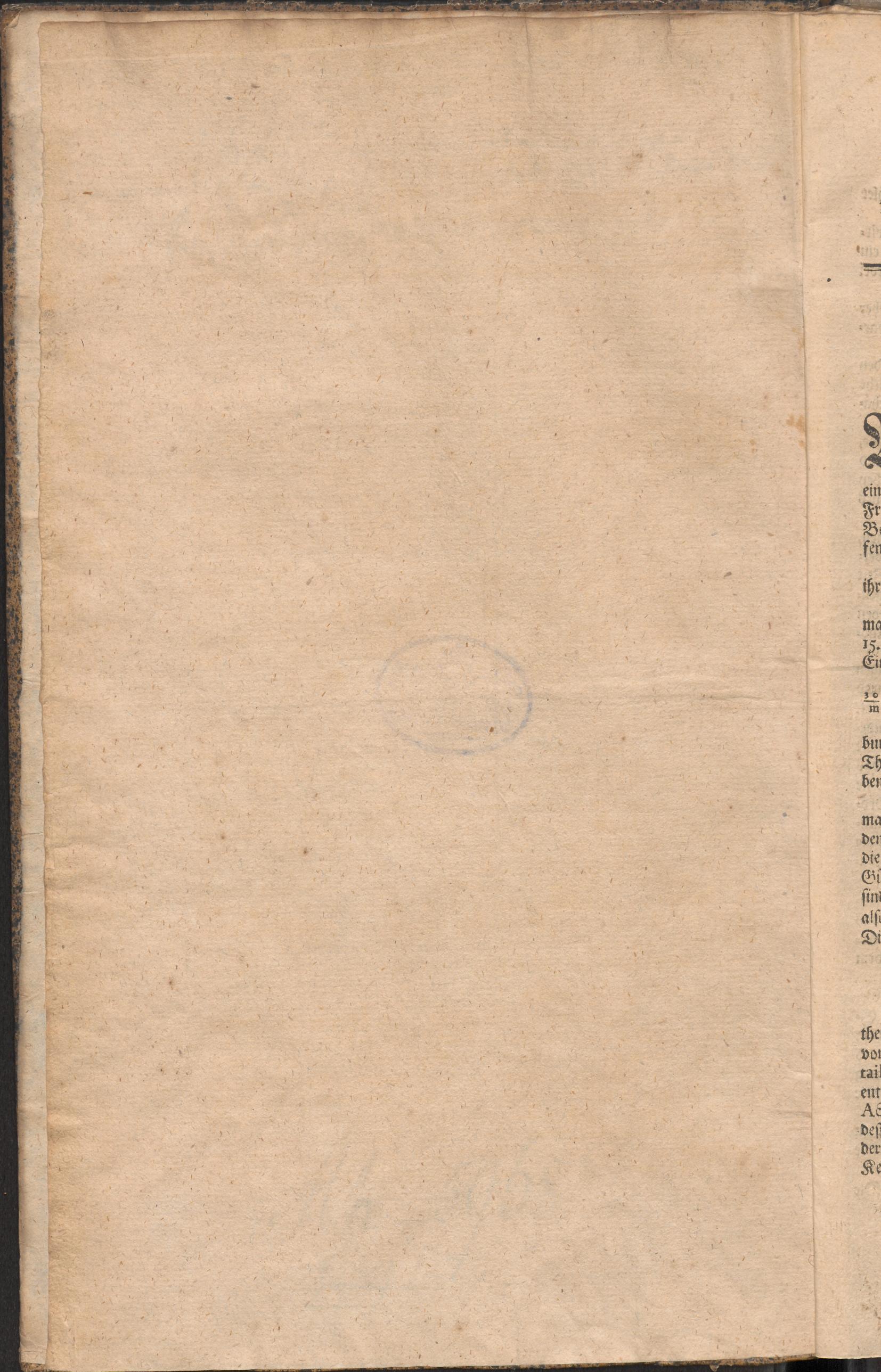
Druck Freier  Zugang



- 1) Gedancken über die Administration im Comitatus Pragense et Gitter.
- 2) Pro memoria überschrieben zuhalt in M. St.
- 3) für Ering über gliche zuhalt
- 4) Obwohl über die Fürstung eines neuen Administrations Commissar
- 5) das Entzügen des Oberamtmanns gefestigten Vollmächtigen bei Güter. Delib. Verf.
- 6) des Schreif. Rundschreib. in Witten
- 7) cabin d' Haten ausgegangen, und die Frey, Real Gaucoleb

Mk - 5968¹⁻⁷
~~47~~¹⁻⁷





Gedanken

über die Administration in Concurs befindener Güther, durch
eine besondere Administrations-Commission.



Wenn man sein Auge auf die in diesen Zeiten leider! so große Menge im Concurs befindlicher Land-Güther richtet, und auf die Administration derselben Acht gibt; So scheint es, als ob man auf einem weiten Felde eine große Anzahl Arbeiter beschäftigt sähe, denen Nachlässigkeit und Betrug die Frucht ihrer Bemühung dergestalt unter den Händen wegnehmen, daß sie durch ihre Bestreben, mehr den Untergang ihres Herrn zu befördern, als ihm Vortheil zu schaffen, scheinen.

Die Zahl der im Concurs befindenen Güther beläuft sich auf etliche 40., und ihr Werth geht nach einer mäßigen Taxe über 2. Millionen hinaus.

Diese Güther werden theils administriret, theils sind sie verpachtet. Frägt man nun nach ihrem Ertrage; so haben in 10. Jahren von 40. Güthern wenigstens 15. wo nicht 20. nichts getragen, und darunter die Hälfte noch Schulden gemacht. Einige haben 2. einige 3., und kaum ein paar davon 4. pCt. getragen.

Nach diesem Verhältniß werden also die $2\frac{1}{2}$ Million an Werth ohngefähr zu $\frac{1}{2}$ Rthlr. genossen.

Wolte man dieses zu Bestimmung des Ertrags der Land-Güther in Mecklenburg annehmen; so wäre es billig zu verwundern, daß, statt des 13^{ten} oder 12^{ten} Theils der Land-Begütherten in Mecklenburg, nicht schon die größere Hälfte derselben wenigstens, das Ihrige eingebüßet.

Hält man aber die Erfahrung dagegen; so muß man nothwendig den Schluß machen, daß die Concurs-Güther übel administriret, und nicht so genossen werden müssen, als andere Land-Begütherte das Ihrige benügen. Daher entsteht die Frage: Welches sind die Fehler, die den mindern Genießbrauch der Concurs-Güther verursachen? In den Güthern selbst kann der Fehler nicht liegen, denn es sind Güther darunter, die billig zu den Besten im Lande gezählt werden; er steckt also nothwendig in der Administration, in welcher sich Haupt-Fehler finden müssen. Diese liegen

- 1.) in der Art der Administration;
- 2.) in der Kosibarkeit derselben.

Alle die verschiedenen Ursachen zu erzählen, deren Zusammenstoß den Nachtheil erwecket, würde ein so mühsames, als überflüssiges Geschäft seyn. So viele von leidenden Creditoribus, und andern angestimmte Klag-Lieder geben hiezu detallirte Beiträge, und die größte Offenkündigkeit überhebt mich der Mühe, und entzieht mich der Gefahr, irgend einen rechtschaffenen Curatorem bonorum oder Actorem communem zu beleidigen, wenn ich auch ihn, in einemilde darstellte, dessen Züge in dem größten Haufen gesammlet sind. Ich will also die Ausführung der jetzigen Administrations-Fehler eines jeden eigenem Bewußtseyn und seiner Kenntniß überlassen. Wer kein Fremdling unter uns ist, der weiß es, und ein großer

a

großer Theil fühlt es, daß bey Administration der Concurs-Güther große Fehler vorgehen müssen.

Genug, die Menge der Concurs-Güther, die Größe des nicht exagerirten Verlustes beweiset es, daß das Sujet von solcher Wichtigkeit sey, daß billig ein jeder wohldenkender Patriot sich bestreben muß, dem sich immer vergrößernden Nebel Einhalt zu thun.

Ehe man aber weiter geht, wird es nicht unnütze seyn, die Befugniß über diese Administration, ohne Zustimmung der Creditorum zu disponiren, darzulegen.

Es ist so bekannt, als der Natur der Sachen gemäß, daß in einem jeden wohlgeordneten Staat eine Gesetzgebende Macht und Gewalt seyn müsse, welche über die sämtlichen Einwohner des Staats, zu Verhütung aller Unordnung, Schäden und Vernachtheiligung, die oberste Tutel und Aufsicht haben muß.

So wie nun derselben die Einwohner unterworfen sind; so sind auch Fremde, die in dem Staat entweder sich aufzuhalten oder Effecten darinn haben, Handel und Wandel in demselben treiben, der Gesetzgebenden Macht unterworfen, weil sie bey ihrem Eintritt ein stillschweigendes Pactum, sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß zu verhalten, eingehen.

Müssen nun alle, sowohl Einwohner als Fremde den Ordnungen nachgehen, die sie wirklich bey ihrem Eintritt in dem Staat vorfinden; so sind sie auch verbunden, sich dasjenige gefallen zu lassen, was die Gesetzgebende Macht annoch, Zeit ihrer Anwesenheit, zu verordnen gut und nützlich befinden möchte. Diese Obliegenheit erwächst für sie aus dem freywilligen Eintritte in den Staat, und sie werden mit Recht so angesehen, als ob sie sich, demselben zu gelegen, im voraus verbindlich gemacht hätten.

Nun hat zwar in jedem Staat die Gesetzgebende Macht gewisse Ordnungen gemacht, nach welchen die Angelegenheiten zwischen den Einwohnern beurtheilt und gerichtet werden sollen, auch Gerichte zu Beobachtung dieser ihrer Gesetze bestellt. Obgleich sie aber diese Gerichte in Absicht auf die Beobachtung der schon vorhandenen Gesetze zu ihren Gewalthabern bestellt hat; so hat sie doch die Gewalt neue Gesetze zu geben, ihnen nicht übertragen; sondern es bleibt ihr vorbehalten, das Mangelhafte in den Gesetzen selbst zu verbessern, und den Misbräuchen, so ferne sie von den Gerichten nicht zurück gehalten werden können, durch neue Gesetze und Ordnungen vorzubeugen. In jedem Betracht ist es daher eine der wesentlichsten Pflichten der Obrigkeit eines wohlgeordneten Staates, auf alle Misbräuche zu achten, die diesen oder jenen Theil des Ganzen beschädigen, und auf das schleunigste dem Schaden des Ganzen oder einiger Theile zu wehren.

Nicht blos zum Schutz einer Art Leute, oder eines Theils des Staats, sondern aller ohne Unterscheid, richtet die Gesetzgebende Macht ihr Augenmerk auf das Ganze so wohl, als auf die Theile. Wo aber die Erhaltung eines Theils der Erhaltung des Ganzen widerspricht, da muß das mindere Interesse eines Theils, dem größern Interesse des Ganzen weichen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen der Staats-Verwaltung handelt die Gesetzgebende Macht auch dann, wann von denen sonst unverzüglich Rechten des Eigenthums, und der Freyheit die Rede ist. Sie schränkt die Freyheit, die zum Nachtheil des Ganzen gemisbraucht wird, mit voller Befugniß ein. Und eben so rechtmäßig schränkt sie den Genuß des Eigenthums, die Freyheit der Verwaltung desselben, alsdann durch Gesetze ein, wenn durch einen übeln Genuß oder durch üble Administration des Eigenthums der Theile, dem Ganzen geschadet wird.

Ich bin eilig auf einem Fußsteige, mit Vorbeygehung vieler Prämissen, zu Sachen fortgegangen, die in dem vorliegenden Falle entscheidend sind. Ich wende mich jetzt der Kürze willen so gleich zur Anwendung.

Die

Die Gesetzgebende Macht in Mecklenburg ruhet in den Händen des Durchlauchtigsten Landes-Herrn, welcher nach besondern Verbindungen den Willen und die Meynung seiner Unterthanen gnädigst zu hören, und zu beachten versprochen hat, wenn über ihre Freyheit, ihr Eigenthum, ihre hergebrachte Gewohnheiten &c. disponiret werden soll. Beide also der Fürst und die Stände stellen durch Gesetzmäßige im 8ten Artikel des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs bestimmte Vereinigung in Mecklenburg die Gesetzgebende Macht in allem dem Glanze und der Vollkommenheit dar, die derselben in einem wohlgeordneten Staate gebühren. Sie können also mit Recht alles dasjenige thun, was oben als Befugnisse der obersten Gewalt aus den allgemeinen Grundsätzen der Staats-Verfassung hergeleitet worden. Sie können nach dem letztern Sache, den Genuss und die freye Verwaltung des Eigenthums einzelner Glieder einschränken, wenn der Vortheil des Ganzen es erfordert.

In dem gegenwärtigen Falle, da von Verwaltung solcher Güther die Rede ist, die einem complexui Creditorum gehören, wird die Befugniß sowohl, als die Pflicht des Staats, allen Misbräuchen zu wehren, aus Rechts-Gründen stärker und dringender. Zu jenen allgemeinen Befugnissen, zu jenen allgemeinen Pflichten kommt noch das Recht und die Obliegenheit eines Vertreters und Vorstechers. Es kommt dazu ein besonderes Interesse ad causam.

Der Imbegrif der Gläubiger kann nach bewährten rechtlichen Grundsätzen nie das wahre Eigenthum einer Sache besitzen. Die Art des Eigenthums, die ihm Gesetze und Rechte als eine Wohlthat zugestehen, ist um so mehr ihrer Natur nach eingeschränkt, als eines Theils, in Absicht auf die Entstehung, dies Eigenthum aus einer Verfügung herrühret, die an die Stelle der Obligations-mäßig gebührenden Befriedigung nur einstweilig gesetzt, andern Theils, ein durch viele besessenes Eigenthum, nach den ältesten Rechts-Regeln, als dem Staate nachtheilig betrachtet wird. Es gehört daher zur Obliegenheit der Gesetzgebenden Macht, dahin zu sehen, daß dieses interimistische Eigenthum so wenig über die billigen Gränzen, in Betracht auf die Dauer desselben, hinaus geführet, als auch, daß es nicht übel angewandt werde.

In dieser letztern Rücksicht ist der Staat noch mehr verbunden, auf die Administration der in den Händen verschiedener Gläubiger befindlichen Güther zu vigiliren. Sie werden als Minorennes angesehen, über welche dem Staat die Ober-Vormundschaft competitret. So bald also das Eigenthum der Gläubiger durch einen Misbrauch aus einem Interimistico in ein perpetuum dominium verwandelt werden will; so bald das jus utendi fruendi, welches ihnen das Surrogat des Dominii interimistici zugebilligt, auf eine für sie und für den Staat nachtheilige Art exerciret wird, so bald ist es auch eine Pflicht der Gesetzgebungs-Macht, diesen Nebeln durch dienliche neue Gesetze vorzubeugen. Und die einzelnen Gläubiger haben selbst dann, wann diese zum gemeinen Besten abzielende Anordnungen diesem oder jenen einen wesentlichen Nachtheil verursachten, eben so wenig Befugniß sich zu wiedersetzen, als derjenige Recht hat, sich über eine Polizey-Verordnung zu beschweren, dem zu Erhaltung der Ordnung und Ruhe durch dieselbe etwas von seiner sonst natürlichen Freiheit entzogen wird.

Die Absicht der gegenwärtigen Vorschläge ist die Bestimmung eines vortheilhaftern Missbrauchs für die Gläubiger. An dieser Ordnung ist dem Staat um so mehr gelegen, als das Ganze wesentlich dabei interessiret.

Denn so gleichgültig es dem Staat auch seyn könnte, von wem eine Sache besessen wird; so wesentlich verliehret er dabei, wann das Vermögen des Ganzen nicht gehörig genossen wird, weil sich mit der Verminderung des Genusses die ganze Vermögens-Masse vermindert.

Nach diesen Voraussetzungen, und nach der im Anfange geschehenen Darlegung der Beschaffenheit der gegenwärtigen Administration der Concurs-Güther, wird

wird es wohl keinem Zweifel mehr unterworffen seyn: daß Sr. Herzogl. Durchl. ben gnädigster Grund-Gesetzmässiger Zuziehung ihrer Treu-gehorsamsten Stände, auch ohne Zuziehung verer Gläubiger, deren Beyfall zur Gültigkeit eines Gesetzes nicht erfordert wird, berechtigt sind, über das ganze Verfahren mit den Concurs-Güthern zweckdienliche Anordnung zu machen.

Schon Ao. 1755. vor, und bey Schließung des Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, sahe man die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Concurs-Proesses ein, und der 404. §. des Erb-Vergleichs verspricht, daß darauf ein besonderes Aurgemerk gerichtet werden soll. Der §. 200. enthält auch einen ausdrücklichen Vorbehalt der Befugniß hiezu, von deren Ausübung die Erläuterungs-Constitution des 29sten Art. der Reversalen ein entscheidendes Beispiel giebt.

Zetzt zu den Vorschlägen selbst.

Eine jede bessere Art der Administration muß die beyden Zwecke erreichen, daß

- 1) der Ertrag der Güther vergrößert und gesichert,
- 2) die Administration mit geringern Kosten bestritten werde.

Den ersten Endzweck wird man schwerlich durch eine Berechnung erreichen. Es kann seyn, daß in einigen Fällen, wo sehr geschickte Landwirthe den Berechnern genau auf die Fingern sehen, der Ertrag eines Guthes, welches man nicht selbst bewirtschaftet, höher gebracht wird, als bey der Verpachtung.

Wer aber unparthenisch die Wahrheit sagen will, wird gestehen, daß dieses zu den sehr seltenen Fällen gehöre, die in 10. nicht eimmahl vorkommen.

Der sicherste Weg zum Genießbrauch eines Guthes, das man nicht selbst bewohnen kann, ist aus vielen Gründen die Verpachtung. Es müssen daher alle im Concurs seyende Güther schlechterdings ohne Ausnahme verpachtet werden. Der Erfolg wird auch gewiß den sicherern Ertrag der Verpachtung bewährheiten, wenn man nur zwey Klippen vermeidet, an denen die mehresien scheitern, die Güther verpachten. Die erste derselben ist eine zu hohe Verpachtung, die über den angemessenen Werth hinaus geht, und die zweyte ist die nicht genugsame Verlausirung des Contracts gegen Ausflüchte wider die Zahlung und Gegen-Rechnungen.

Besser ist es, ein Guth das 1000 Rthlr. tragen könnte, vor 800 zu verpachten, die man gewiß hat, als die 1000 in Rechnungen aufgehen zu sehn.

Es ist nicht zu leugnen, daß es heute zu Tage fast schwer werden wird, einen solchen Contract zu fertigen, in welchen ein räntsfürcher Pächter und sein Antwald, der ihm Exceptionen einhaucht, nicht Gelegenheit zur Chicane finden sollten. Dennoch wird die Vorsicht darum nicht ganz ohne Nutzen seyn, und es muß bei guten Gesetzen möglich seyn, den Chicanen zu entgehen. Man folge nur dem Beispiel der Cammer. Man nehme mit etwas weniger Pacht vorlieb; lasse sich aber dagegen mit keinem Risico beladen, so werden die Ausfälle gewiß nicht so stark werden. Von den Mitteln sich bey Schließung der Contracts zu prospicieren wird in der Folge die Rede seyn.

Wir wollen uns ißt zum zweyten Hauptzwecke einer bessern Administration, nemlich der Ersparung der Administrations-Kosten wenden. Der Vorschlag dazu gründet sich auf folgende Umstände.

Bey 45. Concurs-Güthern sind gegenwärtig 45. Curatores honorum, und 45. Actores Communes. Ein jeder von diesen muß vor seine Bemühung belohnt werden. Er erweitert zu weilen seine Sphäre, und findet Gelegenheit zu einem außerordentlichen Erwerbe. Dazu kommen die Kosten, die zu Vereinbarung vieler Köpfe über die Vorkommnissen der Administration erfordert werden. Dazu kommen Gerichts-Kosten, Process-Kosten, Jurisdicitions-Kosten und so vieler-sey andere Kosten, die alle aufs höchste getrieben werden.

Solte

Solte ich dann wohl zu viel anschlagen, wenn ich auf die Administration eines jeden Gutheres durch die Bank 400 Rthlr. anrechne.

Dieses würde auf 45. Gutheren 18000 Rthlr. ausmachen.

Diese verlieren die Creditores, ohne die aus der würcklich nachtheiligen Administration entstehenden Schäden, ganz rein und gewiß von ihrer sonstigen Einnahme.

Dennoch könnte man dasselbe und wahrscheinlich besser mit etwas über den dritten Theil der Kosten ausrichten, wenn man aus den vielen besondern Curatelen eine gemeinschaftliche Curatel durch eine Commission, die die Administration der Concurs-Guther zur einzigen Beschäftigung hätte, mache.

In dieser Commission müsten die Curatores bonorum aller Guther mit denen Actoribus communibus für dieselbe vereinbart seyn. Es würden dazu nur 6. Membra erforderlich werden, deren 3. die Administration der Guther, und 3. die jura Massæ besorgten, und die alsdenn gemeinschaftlich für die Verwendung und Distribution der Aufkünste, und endlich auch dafür sorgen, daß die Guther bestmöglichst verkauft, und denen Creditoribus zu ihrer endlichen Befriedigung verholfen würde.

Die Commissarii würden jeder	800 Rthlr.	Gehalt bekommen	—	4800 Rthlr.
einen Secretair haben	—	—	—	400 —
einen Registrator	—	—	—	400 —
2. Copiisten à 200 Rthlr.	—	—	—	400 —
Einen Einnehmer	—	—	—	500 —
Einen Caffe-Schreiber	—	—	—	300 —
Wann nun dazu noch an andern Ausgaben verwandt würden	—	—	—	1200 —

So würde diese ganze Administration 8000 Rthlr. kosten, welches auf den Werth von $2\frac{1}{2}$. Million, und den daraus zu erhebenden Aufkünften à $\frac{125}{m}$ Rthlr. etwa 6. pCent ausmacht, da, nach dem Obigen gegen die Erfahrung nur geringen Anschlage, bey nahe 18. pCent abgehen, und im Verhältniß mit dem gegenwärtigen geringen Ertrage auf 50. pCent des Ertrags hinlaufen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, um zu erweisen, daß die Concurs-Massen dabei augenscheinlich in Absicht auf die Administrations-Kosten gewinnen.

Es würde nun noch zu fragen seyn, ob die Massen und die Rechte der Creditorum in eben so guten Händen seyn würden?

Voraus gesetzt, daß die Commission aus ehrliebenden Leuten besteht, die eine Beschäftigung, durch welche sie Gelegenheit bekommen, ihren Neben-Menschen und ihrem Vaterlande wesentlich nützlich zu werden, nicht blos als einen Artickel der Einnahme betrachten, den man, um klug und groß zu seyn, mit List benutzen müste.

Voraus gesetzt, daß sie keine bloße Tageldhner sind, daß sie Empfindung gegen die Ehre und kein verstummendes Gewissen haben, wenn sie des Nächsten Guth unter einen klug erdachten Vorwände an sich ziehen; so glaube ich, daß man mit der wahrscheinlichsten Gewissheit eine bessere Administration durch diese Commission hoffen könne. Denn, so wie, bey einer collegialischen Behandlung der Sachen, sich alle Membra einander mit ihren Einsichten zu Hülfe kommen können; so können auch wiederrechtliche Menschlichkeiten vor den Augen eines Collegii weniger Platz greifen, in welchem so zu sagen nur ein ehrlicher treuer Mann seyn dürfte, um Vervortheilungen vorzubeugen.

Unter so vielen jezo vorhandenen Curatoribus und Actoribus giebt es zwar auch ohne Zweifel Leute, deren Redlichkeit über alle Ausnahme erhaben ist. Wenn sie es aber nicht seyn wollen, wer hindert sie daran? Haben nicht die mehresten ihre Karten

Karten so gemischt, daß selbst von den wesentlichst interessirten Gläubigern nicht einer, das Dunkel ihrer Verhandlungen durchschauen kann.

Die Wahrscheinlichkeit einer treuen Administration wird also allemahl mehr für die Commission, als für die jetzige Einrichtung seyn. Nun wird es auf folgende Stücke bey Bestellung dieser Commission ankommen.

- 1.) Durch wen, und wie sie zu bestellen sey.
- 2.) Was für Männer dazu gebraucht werden.
- 3.) Wo die Commission sich aufhalten müste.
- 4.) Die Ordnung des Verfahrens
 - a.) für die Wirthschafts-Verständige
 - b.) für die Gelehrte
 - c.) für die Commission überhaupt
- 5.) Wie lange sie bestehen solle.
- 6.) Die Bestreitung der Kosten.
- 7.) Die Introduction der Commission.
- 8.) Das Verhältniß derselben gegen die Landes-Gerichte.

ad 1.) Zu unvorgreiflicher Bestimmung der Frage: Wie? und durch wen? die Commission zu bestellen sey? scheinen mir folgende dabei hauptsächlich eintretende Umstände die Entscheidung zu geben.

Das Collegium muß das Zutrauen des Publikums auf jegliche mögliche Art verdienen. Daher muß es aus Männern bestehen, die in jeder daben vor kommenden Art der Geschäfte bewandert sind. Es müssen die Commissarien von allen Ständen des Landes zusammen gesetzt seyn. Sie müssen in Ansehung ihrer Vermögens-Umstände sicher, und ihres persönlichen Characters wegen unbescholtzen seyn.

Nach diesen Voraussetzungen würde ich vorschlagen, daß diese Concurs-Administration ohngefehr die Form der Directorial-Commission erhielte, und zu den 6. Membris Thro Herzogl. Durchl. Zwey, nemlich einen der Wirthschaft erfahrenen Edelmann, und einen Gelehrten zu Commissarien verordneten, welche wechselsweise das Directorium führen würden, dann die Ritterschaft zwey Wirthschafts-Verständige, hinlänglich angesessene Cavaliers, und die Lobl. Landschaft zwey gelehrte Deputatos erwählten.

Diese würden nachgehends die schon oben angezeigte Unterbediente annehmen. Und ob gleich, wie obgedacht, die Herzoglichen Herren Commissarien das Directorium bei gemeinschaftlichen Sessionen führen, ihnen die Ritterschaftliche Erwählte und endlich die Deputirte von der Landschaft folgen würden; so müsten dennoch Geschäfte und Arbeit unter ihnen dergestalt gleich vertheilet werden: Daz, wie unten folgen wird, die 3. Oeconomi alle Wirthschafts-Angelegenheiten, oder die curam bonorum, und die 3. Gelehrte die Rechte der Massen oder die Actoria communia wahrnehmen.

Uebrigens kann hier nicht, wie bey andern Ritter- und Landschaftlichen Deputationen, das Officium temporarium seyn. Der Mann, den man einmahl dazu wählt, muß dabei bleiben, bis die Sache sich finaliter von selbst aufhebt, und es muß derselbe domicilium fixum so lange bey der Commission haben, als deren Berrichtungen währen.

ad 2.) Was für Männer hiezu gebraucht werden, ist schon aus dem vorhergehenden klar. Es dürfte also hier nur ein Wort der Ermahnung statt finden, solche Männer

Männer zu wählen, die den entgegengesetzten Charakter dererjenigen haben, deren man sich durch diese Verfassung entladen will. Jedoch ist auch das zu erinnern, daß die Landwirthe in diesem Collegio nicht bloße Landwirthe, sondern auch Rechtsverständige seyn müssen, wenn sie gleich nicht, wie Gelehrten, würtliche Juris Practici sind. Denn diese müssen zu Ersparung einiger Kosten bey den Landes-Gerichten recipirte Advocaten und darunter ein Procurator des Land- und Hof-Gerichts seyn. Die Ursachen hiezu sind einleuchtend.

ad 3.) Den Ort des Aufenthalts für dieses Collegium betreffend, so ist dazu kein besserer, als Güstrow, weil es mitten im Lande liegt, und zugleich locus Judicii ist.

ad 4.) Die Ordnung des Verfahrens bey dieser Commission würde meines Ermessens am bequemsten bestimmt werden, wenn die Verwaltung der Güther unter die Wirthschafts-Verständigen, und die Vertretung der Massen unter die Gelehrten gleich, und in gewisse Departements vertheilt würden. So könnten zum Exempel von 45. Güthern, jedem Wirthschafts-Verständigen 15. nach den Gegenden wo sie liegen, und nach Proportion ihrer Größe, und jedem Gelehrten eben so viel nach Proportion der Lage der Sachen zugetheilet werden.

Ein jeder besorgte seine Geschäfte in seinem Departement, und stattete besonders bey bedenklichen Vorkommenheiten, ehe er etwas veranlasse, davon mündlich Relation an versammlete Commission ab.

Dennächst müste so wohl denen teconomischen, als den gelehrtten Mitgliedern eine general-Instruktion ertheilet werden, wornach sie ihr Benehmen abzumessen hätten.

A. Den Wirthschafts-Verständigen.

Diese würden angewiesen.

1.) Alle Güther, die im Concurs besangen sind, so viel immer möglich ist, zu verpachten. Denn die Berechnung ist nicht allein außerst mißlich, sondern sie würde auch die Geschäfte für die Membra Commissionis zu sehr vermehren. Ueberdem giebt die bey allen Cammer-Collegiis eingeführte Verpachtung schon ein günstiges Vorurtheil für diese Art der Administration.

2.) Müste aber bey Schließung der Pacht-Contracte die grösste Vorsicht angewandt, und vornehmlich auf die Erreichung folgender Endzwecke gesehen werden.

a.) Dass das Pacht-Quantum mit möglichster Sicherheit jährlich baar, und so viel möglich, ohne decourt erfolge.

b.) Auch die Güther im baulichen Stande erhalten, und nicht deterioriret werden.

c.) Die Verpachtung dem Verkauf, der bey einem Concurs-Guthe als etwas nothwendiges schlechterdings vorausgesetzt bleibt, nicht obstire.

Nach diesen Absichten also würde man von Creditoribus das Risico der Unglücks-Fälle, so viel immer möglich, zu entfernen suchen müssen, folglich keinen decourt an Pacht statt finden lassen, als

a.) Wenn ein solcher totaler Miswachs oder Hagel-Schaden entsteht, daß entweder vom Sommer-Korn überhaupt, oder vom Winter-Korn überhaupt nicht das zweyte Korn gebauet würde, als in welchem Fall, nach dem Verhältniß der sonstigen Hebungen des Guthees gegen den Kornbau, ein Fünfttheil, ein Sechsttheil, oder ein Achttheil remittiret werden kann.

Dennoch ist dabei zu merken, daß der Misswachs nur bey erweislich guter Bestellung vergütet, und der Hagel-Schaden nie eher, als in den 8. Tagen vor der Erndte oder Jacobi besehen und taxiret werden dürfe.

b.) Bey Vieh-Sterben die Hälfte des Werths des crepirten Viehes nach einer in Contractu bestimmten Taxe. Hieben müssen aber solche Conditiones festgesetzt werden, die dem besorglichen Unterschleif vorbeugen.

c.) Wenn ein Brand-Schaden erweislich nicht aus Nachlässigkeit des Pächters oder seiner Hausgenossen entsteht, (als in welchem Fall er, gemeinen Rechten nach, den Giths-Eignern für den Schaden haftet) so ist darauf zu respiciren, ob es bey vollen Scheuren geschehen, ob Vieh verloren gegangen, und nicht gerettet werden können. Existiret einer dieser Fälle, so erfolgt eine Vergütung nach denen ad a.) & b.) bemerkten Principiis.

Nachdem nun solchergestalt feste gesetzt, was in Ansehung der Remissionen an der Pacht zu observiren ist; so muß man

3.) davor sorgen, daß die Güther im Stande erhalten, und zugleich die aus diesem Vorwand oft herührende große Rechnungen verhütet werden.

Nun können die Güther deteriorirret werden:

I.) Am Acker.

II.) An den Gebäuden.

III.) In den Unterthanen.

IV.) An der Holzung.

Daher müssen

ad I.) die Güther, in Betracht auf die Bestellung und Besaamung des Ackers so reguliret und eingertheilet werden, als es ihre Beschaffenheit wirthschaftlich erfordert, und nach diesem Regulativ muß sich der Pächter ohn-ausgesetzt genau richten, und sich selbst keine Nachlässigkeit in Abfahrung des Düngers, Abgrabung feuchter Stellen &c. zu Schulden kommen lassen, wann er nicht dem Verpächter verantwortlich werden will. Es ist auch hieben zu bemerken, daß in Ansehung der Gräben selbige dem Pächter in guten Stande sub inventario nach der Charte überliefert werden müssen. Diese muß er ohnentgeldlich im Stande erhalten, und die etwa neu zu machenden, auf vorhergehende Anzeige und Genehmigung, und anders nicht auf Kosten der Verpächter machen lassen.

ad II.) Den Gebäuden kann mit kleinen aber unablässigen Reparaturen am besten geholfen werden. Diese muß der Pächter bis auf den Werth von 5. Rthlr. für jede Reparatur ohne Vergütung besorgen. Zu größern Reparaturen und zu neuen Bauten wird allemahl Anzeige und schriftliche Genehmigung erfordert. Alsdann geben Verpächter die Materialien her, und bezahlen die Handwercker. Hand-Dienste und Fuhren aber besorgen die Pächter unentgeldlich.

ad III.) Dem Ruin der Unterthanen vorzubeugen, muß zuforderst untersucht werden, welche Dienste die Unterthanen, nach Maßgabe ihrer emolumenterum, zu leisten im Stande sind. Hiernach muß ein Dienst-Reglement entworfen, und dem Pächter zur unaussehblichen Befolgung vor-geleget werden.

ad IV.) Intuitu der Holzung läßt sich nichts generelles bestimmen.

Wann

Wann nun ferner

- 4.) der Verkauf der Güther immer offen bleiben muß; so ist in jedem Contract zu reguliren, was etwa der Pächter heym Verkauf an Abzugs-Geld prætendiren solle und könne.

Endlich würden bey Schließung der Contracte annoch folgende Vorsichtige Regeln zu beobachten seyn:

- 1.) Muß kein Guth nach einem Anschlag verpachtet werden, den Creditores zu garantiren verbunden wären; als woraus nur weitläufige Contestationes gewöhnlich entstehen; sondern wer pachten will, kann das Guth besuchen und untersuchen, und seinen Both darnach einrichten.
- 2.) Es muß die Prænumeration einer ganzhährigen Pacht, halb bey Schließung des Contracts, halb bey der Uebergabe wörtlich stipuliret werden.
- 3.) Der Pächter muß Vieh und Fahrniß in subsidium pro hypotheca den Verpächtern im Contract specialiter constituiren, und, wenn er eine Frau oder Kinder erster Ehe, Curanden oder dergleichen hat, deren Vermögen bereits in seinen Händen ist, so müssen die in solche Hypothec willigen, und sich ihrer etwanigen Vorzugs-Rechte begeben.
- 4.) Wann der Pächter, nachdem er bey Schließung des Contracts die halbe Prænumeration gezahlet, den Rest nicht erlegen, und den Contract nicht erfüllen kann oder will, ist jene vorausgezahlte Hälfte verfallen, und er auch außerdem in subsidium das Interesse zu præstiren gehalten.
- 5.) Die Zahlung der Pacht muß der Pächter alle Wege als ein debitum liquidissimum anerkennen, und sich aller Exceptionen, selbst solcher, die gleichfalls in liquidis zu versuren scheinen möchten, falls sie nicht anteterminum solutioni præfixum geltend gemacht oder agnosciret worden, begeben.
- 6.) Alles, was zu Gelde gemacht, und zu einem jährlichen Ertrage gebracht werden kann, muß verpachtet werden. Hieher gehören z. E. Jagd und Fischerey.
- 7.) Da man alle Kosten, so viel immer thunlich, vermeiden muß; so muß wegen der Aufsicht auf die Hölzung, auf die Wichtigkeit derselben respiciret und wohl erwogen werden, ob ihr Werth die Kosten eines Wärters erzeuge. Ist dies nicht, so muß mit dem Pächter eine solche Vereinbarung getroffen werden, daß er selbst die Hölzung zu beobachten verbunden sei.
- 8.) In Ansehung der Jurisdiction ist es bey der Disposition des Erb-Vergleichs §. 412. zu lassen. Jedoch darf das Exercitium Jurisdictionis nie dem Pächter überlassen werden; sondern die wirthschafts-verständige Curatores müssen, so wie in andern patrimonial-Gerichten die Actus Jurisdictionis exerciren, und zu dem Ende gewisse Gerichts-Tage im Jahr ansetzen; ausgenommen, wenn periculum in mora die schleunige Abthuung befiehlt, oder causæ graviores vorfallen, wo der Rath und Beystand der gelehrtē membrorum Commissionis zu erfordern ist.
- 9.) Landes- und Amts-Anlagen auch Contribution muß der Pächter zur Verfall-Zeit vorschießen und berichtigen. Werden durch dessen Versäumung Kosten verursacht; so fallen sie ihm zur Last.

Wann auf solche Art die Güther vorsichtig verpachtet, die Einkünfte gesichert, und allen Chicaneen und Weiterungen vorgebeuget ist; so wird die ganze Ad-

Administration der Güther ein mit weniger Mühe verbundenes Geschäfte werden. Jedoch müssen

5.) die oeconomiche Mitglieder der Commission, die, wie obertwöhnt, in ihrem Departement befindlichen Güther jährlich einmal wenigstens bereisen, und zwar im May und Junio. Diese Reise hat die Revision der Guths-Umstände zum Zweck. Es würde daher darauf zu attendiren seyn:

- a.) Ob an den Gebäuden etwas ermangele, dessen Herstellung entweder dem Pächter oder den Verpächtern obliege, und ob neue Bauten nothwendig werden möchten. Findet man dergleichen, so sind sie sorgfältig aufzuzeichnen, und davon ein Pro Memoria dem Pächter in Ansehung seiner Obliegenheit zuzustellen. Von demjenigen aber, was die Verpächter thun müssen, ist ein Bericht an die Commission, nebst einem zur Stelle zu fertigenden Kosten-Anschlage abzufassen.
- b.) Ist zu untersuchen, ob der Acker in der behördigen Ordnung bestellt worden,
- c.) Ist die Wirthschaft der Bauren zu untersuchen, wegen der Defecten, dabei Anordnung zu machen, und überhaupt nachzusehen, ob die Leute alle in gehöriger Wehr und Ordnung sind.
- d.) Muß die bisherige Administration der Hölzung untersucht werden.
- e.) Sind Scheiden und Gränzen nachzusehen, den Eingriffen der Nachbarn zu wehren, Streitigkeiten, so viel möglich, abzuthun u. s. w.
- f.) Ist auf den Zustand der Gräben, ob sie geräumet, und ob neue nothig sind, zu achten.
- 6.) Nach zurückgelegter Reise wird von dem Besuch der Umstände der Commission referiret, und über die etwa zu nehmende Maß-Regeln consultiret.
- 7.) Müssen Membra Oeconomicia Commissionis auf die zu ihren Departements-Güthern und Massen gehörigen Activa sehen, daß die Zinsen richtig eingefordert werden, besorgen, und auf die Beytreibung und die möglichste Sicherheit der Capitalien Bedacht nehmen.
- 8.) Alle Pacht-Contracte werden in consesso Commissionis zu Vermeidung aller Winckel-Händelen geschlossen, auch eben da die Licationes beschaffet, und muß
- 9.) ein jedes Membrum dafür sorgen, daß die Pachtlos werdende Güther tempestive durch die Intelligentz-Blätter und sonst zur anderweiten Verpachtung ausgeboten werden. Jedoch muß es
- 10.) frey gelassen werden, daß die Commission einen Pächter, mit welchem sie nach gemeinschaftlicher Berathschlagung zufrieden ist, auch ohne neue Lication behalte. So viel
- 11.) die Berechnung mit den Pächtern betrifft; so können zwar die Membra Commissionis selbige privatim anfertigen. Jedoch muß
- 12.) kein Pächter quitiret werden, ehe und bevor diese Berechnung von der ganzen Commission untersucht worden, von welcher auch alle Pacht-Quittungen signiret werden müssen.
- 13.) Ueberhaupt darf aber kein Membrum Commissionis einiges Geld an Pacht oder sonstige Bezahlung annehmen, sondern alle Bezahlungen geschehen, wie weiter unten folgen wird, an den Ermehmer.

14.) Werden die wirthschafts-verständige Membra Commissionis durch folgenden End zu viculiren seyn:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Körperlichen End, daß nachdem ich von — — — zu einem Mitgliede der Concurs-Administrations-Commission } verordnet } worden, und zwar zu dem Ende, daß ich über die in Concurs gediehene Guther und dazu gehörige Effecten die Curam haben solle, ich demselben, als einem redlichen rechtschaffenen Curatori eignet und gebühret, meinem besten Wissen und Gewissen nach vorstehen, derer Creditorum und Curandem, denen selbige zuständig, Bestes und Nutzen befördern, Schaden und Nachtheil aber fernhalten, abwenden und verhüten will, gleich als ich meinen eigenen Nutzen befördere, und meinen Schaden zu verhüten wünsche. Und soll mich daran nicht abwendig machen Geschenk oder Gabe, Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft. So wahr mir Gott helfe ic.

15.) So wie bey diesem Collegio überhaupt keine Sportuln, Accidentien, Emolummenten, oder wie sie sonst genannt werden möchten, statt haben sollen; so werden sich die Membra dieser Commission nicht nur derselben, sondern auch aller freywillingen Geschenke von Leuten, mit welchen sie dieser Commission halber in Verbindung stehen, schlechterdings und gänzlich enthalten.

B. Die gelehrten Mitglieder der Commission

würden überhaupt die jura der verschiedenen Massen ohne eine besondere remuneration wahrzunehmen zur Pflicht haben. In Specie aber sind sie schuldig:

- 1.) Falls die Cessio honorum noch nicht rein erfolgt seyn, sondern Debitor communis für sich oder uxorio nomine einige Ansprüche formiren sollte, selbige völlig und dergestalt zu bewirken, daß Creditores mit dem cedirten Guthe zu schalten und zu walten, und sich daraus ihre Befriedigung zu verschaffen, in den Stand gesetzt werden mögen.
- 2.) Wann unter den profitirten Forderungen illiquida vorhanden, haben sie solche durch den besten und kürzesten Weg zur Liquidität zu befördern.
- 3.) Die Ansprachen, die die Massen an andere haben, müssen sie so geltend zu machen, als im Gegensatz
- 4.) alle ungegründete Ansprachen an dieselbe zu entfernen suchen. Und da sie
- 5.) auch sich die Ersparung der Kosten zum Zweck setzen müssen; so werden sie jede mögliche, einigermaßen erträgliche, gütliche Vereinbarung zu befördern trachten, zu dem Ende Vorbescheide extrahiren, und zu den Vorbescheiden oder sonstigen Vergleichs-Handlungen jedes mahl dasjenige Membrum Commissionis zuziehen, dem die Cura Massæ specialiter demandiret ist, auch endlich den Vergleich selbst anders nicht, als nach vorgängiger gemeinschaftlichen Consultatione totius Commissionis und erfolgter ratihabition schließen.
- 6.) Werden sie von dem Stande und Fortgange der unter ihren Händen befindlichen Angelegenheiten jährlich wenigstens einmal ausführlich der Commission Bericht geben, und bey jedem novo emergenti behufige Instruktion erfordern.

7.)

- 7.) Werden sie keine Zahlung annehmen, sondern, falls ihnen dergleichen offeriret werden sollte, sie an den Einnehmer verweisen.
- 8.) Werden sie, wenn Causæ ardūe intuitu jurisdictionis der Concurs-Güther vorfallen, die Direction der patrimonial-Gerichte übernehmen, und
- 9.) als Advocaten und Procuratores die Concurs-Massen vor Gerichte vertreten, ohne, außer ihrem bestimmten Gehalt, ein honorarium zu verlangen.
- 10.) Werden sie als Advocaten und Procuratores auf ihren Advocaten-Eyd zu verweisen seyn, und dem zu Folge durch einen Handschlag angeloben, daß sie so wohl in Ansehung aller zu dieser Commission sortirenden Concurs-Massen, als auch insonderheit der ihnen besonders zu ihrem Theil anbefohlenen Angelegenheiten, ihrem ohnehin geleisteten Eyde treulich nachleben, auch ihren Commembris mit Rath und That, bestem Wissen nach, jederzeit bestehen wollen.

C. Es werden nun noch einige Vorschriften nachzuholen seyn, welche dem Collegio überhaupt zur Instruction ihres Verfahrens halber ertheilet werden müssen. Diese betreffen

- 1.) Das Benehmen mit einer Concurs-Masse von ihrem Entstehen bis zur endlichen Distribution.
- 2.) Die Ordnung in den Verrichtungen der Commission.
- 3.) Die Besorgung der Zahlungen.
- 4.) Die Reisen.

ad 1.) Da diese Concurs-Administrations-Commission nicht nur auf die gegenwärtig schon vorhandene Concurse gerichtet ist; sondern auch, wann künftig dergleichen über Land-Begütherte entstehen sollten, selbige hieher ebenmäsig sortiren müßten, so ist es nicht undienlich, den Zeit-Punct zu bestimmen, wenn eine Concurs-Masse künftighin unter die Administration der hier beschriebenen Commission kommen würde. Dieser ist eigentlich derjenige, wann demonstrata vel agnita, insufficientia bonorum der Communis Debitor ad eedendum bona compelliret wird. Wenn aber bey einem schwach werdenden Cridario sich gleich anfangs Creditores unter sich zu vereinigen und zu Wahrnehmung ihrer allerseitigen Gerechtsame einen Mandatarium communem nach der bisherigen praxi noch ehender, als die wirkliche Cession erfolgt, und ein Curator bonorum erforderlich wird, zu erwählen pflegen; so müßten statt dessen nunmehr

a.) creditorische Anwälde; so bald sie die Nothwendigkeit eines mandatarii communis verspüren, oder auch das Gericht, bey welchem Creditores ihre Credita in solcher Menge profitiret, daß eine Unterhandlung sämtlicher Creditorum nöthig wird, dieser Administrations-Commission davon Nachricht geben, derselben die etwa bereits verhandelte Acta zustellen, und derselben überlassen das Actorium commune zu besorgen.

Nachdem nun

b.) die Sache solcher Gestalt unter das Departement dieser Commission gekommen; so wird so gleich eines der gelehrtten Mitglieder der Commission die jura der Creditorum nach seinen Pflichten eben so, und weiter

weiter nicht, als sie sonst einem Mandatario communi obliegen, beobachten. Wann aber hiedurch dem Debitori communi, die Mittel einer gütlichen Vereinbarung, induiti moratoria, oder andere von den Creditoribus communi placito sonst vergönnt werdende Wohlthaten, besonders dann, wann Communis debitor contra disideratam cessionem ad demonstrandam sufficientiam bonorum, mit einem Scheine provociren könnte, nicht benommen, vielmehr derselbe, so lange es den Rechten und der bisherigen praxi nach, thunlich ist, bey dem Seinigen erhalten werden soll; So hat zwar alsdann die Administrations- Commission die Rechte der nunmehr in ein Corpus versammelten Gläubiger wahrzunehmen, und sie zu vertreten, auch allenfalls darauf zu sehen, daß die Zinsen richtig abgetragen, und Massa nicht deterioriret werde. Sie hat aber in diesem Fall mit der eigentlichen Administration der Güter, jene generale Inspection ausgenommen, nichts zu thun. Vielmehr werden so lange, bis eine wirkliche Cession erfolget, und nothwendig wird, die nothwendige Maafzregeln mit unmittelbarer Zuziehung der Creditorum und ihrer Anwälte ergriffen, und so verfahren, als die bisherige Observance es mit sich bringet. So bald aber

- c.) die wirkliche Cessio bonorum erfolget; so bald tritt auch das Officium der Comission völlig ein, und sie besorget die Administration in allen Stücken nach ihren Enden und Pflichten, ohne ferner über die zu ergreifende Maafzregeln (jedoch mit der weiter folgenden Einschränkung) mit den Gläubigern zu conferiren. Hierbei nun ist
- d.) ihre Sorgfalt vorzüglich dahin gerichtet, daß die Masse von allen Ansprüchen gereinigt, die Activa derselben eingetrieben, und die dabei befindliche Effeeten, wann keine wichtige Verhinderungs-Ursachen vorhanden, zu Gelde gemacht werden. Werde nun
- e.) auf diese oder irgend einige andere Weise die Commission eine Summe Geldes einnehmen; so wird sie selbige, falls nicht wichtige Verhinderungs-Ursachen (da nämlich über die Priorität der ältesten Creditorum gestritten würde) im Wege stehen, dasjenige, was aus dem fond der Masse gelöst wird, auf das Capital abtragen, und damit entweder den ältesten Creditorem oder die debita massæ bezahlen, oder falls mehrere Creditores, die in gleicher Classe und Alter sind, ihre völlige Befriedigung davon nicht erhalten mögen, einem jeden pro rata etwas auf Abschlag seiner Forderung bezahlen. Wie denn überhaupt der Unterschied zu beobachten, daß, was aus den Aufkünften, deductis deducendis, übrig bleibt, als Zinsen, was aber ex substantia Massæ gelöst wird, als Capital bezahlet werde. Eine jede andre Einrichtung involviert eine Ungerechtigkeit. Denn werden die Gelder ex substantia Massæ zu Zinsen gebraucht; so wird die Masse zum Nachtheil der jüngern Gläubiger gekürzt. Werden aber die Aufkünfte zur Abtragung des Capitals verwandt; so büssen ältere Creditores, wo nicht mit dem Verlust der Zinsen, doch des Intereturii für die junioribus zum Vortheil gereichende Verlängerung der Masse. Kann
- f.) die Commission die aufgekommenen Gelder an niemand mit Sicherheit bezahlen, und die Masse hat keine Schulden, so müssen die Gelder intermistice entweder an öffentliche fonds ausgethan, oder an andere

andere mit Schulben beladene Massen geliehen, und deren debita daß mit getilget werden. Es sey dann, daß einer der wahrscheinlich percipirenden Gläubiger sie gegen hinlängliche Caution de eventualiter cum usuris restituendo annehmen wolte, der hat alsdann immer den Vorzug. An keinen Particulier, er sey so reich und so sicher er immer wolle, darf die Commission einiges Geld ausleihen, und, so bey der Rechnungs-Aufnahme, daß solches geschehen, befunden würde, sollen die Glieder der Commission gehalten seyn, die Summe binnen dreyen Tagen ex propriis zu restituiren. Wann auch

g.) viele der zeitigen Concurs-Massen leider! mit großen debitibus behaftet sind, so ist billig das erste, was die Commission zu thun hat, daß sie aus den Aufkünften der Güther, die doch etwas tragen werden, wenn sie ordentlich administrirt, und der viele Aufwand vermieden wird, jene Debitalia communia abträgt, und, ehe solches geschehen, niemand das mindeste, weder an Capital, noch Zinsen, auszahlt. Jedoch mit der Ausnahme: Daß hier nur diejenigen Gelder verstanden werden, die wirklich in die Masse verwandt, und deshalb aufgenommen sind. Was diejenigen anlangt, die darum aufgenommen worden, um ihres Capitals bedürftige Creditores percipientes zu befriedigen, so treten die angeliehene Capitalien in die Stelle der Creditorum, und es wäre unbillig, die Creditores, die diesen Vortheil nicht genossen, deshalb ihrer Zinsen zu berauben. Zu dem müssen die Creditores, die das Geld empfangen, die Negoce-Kosten tragen.

h.) Die Land-Güther, die auf obbeschriebene Weise unter Administration der Commission kommen, sind entweder verpachtet oder nicht. Im ersten Fall ist auf die Art und Weise der Verpachtung, ob sie mit oben bemerkten Grundlagen der Verpachtung übereinstimme, zu sehen; auch wohl zu bemerken, ob der Pächter bisher Pacht baar oder durch Rechnungen bezahlet, und wie fern Letzteres für die Zukunft zu besorgen. Erscheinet es, daß die Erlegung der Pacht ungewiß, und darüber nach den Clausuln des Contracts leicht Processe entstehen können; so ist dem Pächter anzubieten, daß er annoch einen neuen Contract nach den hier festgesetzten Principiis annehme, wenn auch damit ein proportionirlicher Nachlaß verbunden seyn sollte. Will er dieses nicht, so muß die Commission, wenn er sich wirklich als einen Processtückigen beweiset, seiner los zu werden suchen, und allenfalls ein mäßiges Abzugs-Geld nicht achten, weilen es gänzlich unmöglich ist, daß die mit so vielen und zum Theil so wichtigen Angelegenheiten beschäftigte Commission ihre Zeit ohne Nachtheil des Publikums auf die Epluchirung und rechtliche Ausfechtung der Einwendungen eines nicht zahlen wollen- oder können Pächters verwende. Es wird auch allemahl der Nutzen dieses Verfahrens den besorglichen Schaden überwiegen.

Ist das Guth nicht verpachtet; so muß es so gleich im ersten nach dem Eintritt dieser Administration folgenden Trinitatis-Termin nach obigen Principiis verpachtet werden. Es sey dann, daß wichtige Bauten obhanden wären, zu welchen der Pächter die Dienste bei seinem Anzuge nicht übernehmen wollte. Es muß auch bey der Verpachtung so gleich das ganze Inventaritum zu Gelde gemacht, und mit dem Gelde nach obiger Vorschrift ratione substantiae massæ verfahren werden. Bey den Auctionen wird entweder ein sicherer Auctio-

Auctionarius oder der bisherige Berechner, oder, wann auch diesem nicht zu trauen, das Membrum commissionis, dem cura specialis des Guthes oblieget, die Gelder einnehmen, und selbige dem Einnehmer zustellen.

- i.) Wenn an die sub Administratione befindliche Guther Granz- Lehn- und andere Ansprachen formiret werden, die da behindern, daß das Guth nicht von allen Ansprüchen befreyet, an einen Käuffer abgetreten werden könne; so wird Commissio sich eyfrist bestreben, alle solche Ansprüche entweder im Wege Rechtens oder durch gütliche Handlung zur Entscheidung zu befördern, damit
- k.) das Guth, so bald sich ein oder mehrere Käuffer etwa melden, oder andere Aussichten zu dessen Verkauf sich zeigen, subhastiret und demnächst
- l.) durch Distribution der ganzen Massæ an die Creditores dem Concuse ein Ende gemacht werde. Die termini subhastationis werden bei denen Gerichten ausgebeten, wo der Concurs anhängig ist, die alsdann mit dem Zuschlage nach den Landes-Gesetzen versfahren werden. Den Terminum muß der Curator mit abwarten.
- m.) Wann nun gleich diese Landesherrliche ad utilitatem publicam anzuordnende Commission billig in so ferne des Zutrauens des Publikums genießen muß, daß die Administration in Ansehung gewöhnlicher so wohl rechtlicher als häuslicher Vorkommenheiten, deren Gute befinden, auch ohne speciellen Auftrag und Beytritt der Creditoren, überlassen wird; so behalten dennoch Creditores allerdings das ihnen zustehende Dominium vel quasi und die Disposition über die Substantiam Massæ, nebst dem jure percipiendi fructus. Daraus fließet nun unmittelbar die Obliegenheit, in Fällen, wo über die Substantiam massæ disponiret werden soll, und keine bestimmte Vorschrift der Gesetze vorhanden ist, ihren Willen zu vernehmen, und auch ihnen, oder statt ihrer den Gerichten die Rechnung über die erhaltene fructus und deren Verwendung vorzulegen. Es wird dahero Consensus Creditorum erforderlich.
- 1.) Wenn auf irgend eine Art ein Theil der Masse weggegeben, und alieniret werden müste, um z. E. große und wichtige Ansprachen an dieselbe abzukaufen, oder, wenn ein Theil des Guthes besonders verkauft werden soll.
- 2.) Wenn in Ansehung des Ordinis creditorum eine Veränderung vorgenommen, und etwa außer der Reihe ein Creditor besonderer Umstände halben abgefunden, und ex nexu gelassen werden sollte.
- 3.) Wenn dem Debitori communi, dessen Ehefrau und Kindern, wegen ihrer etwanigen Ansprüche etwas zugestanden werden soll.
- 4.) Wenn ein Streit über die Activa, die zur Masse gehören, durch Erlassung eines Theils derselben beigelegt werden soll.

Von den Aufkünften der Guther wird die Commission alle Jahr circa terminum Michaelis von zweyen Commissariis aus dem Land- und Hoff-Gericht, und zweyen von eben den Gericht dazu erforderten Landwirthen Rechnung ablegen.

Als dann wird auch der Einnehmer den beym Schluss der Rechnung ultimo Augusti in seinen Händen befindlichen Bestand der etwa vorhandenen

handenen nicht distribuirten Gelder vor dieser Rechnungs-Aufnahme-Commission agnosciren. Dagegen die Administration so dann durch diese Gerichtliche Commission behörig quitiret, und dadurch gegen alle fernere Ansprüche an dieselbe, sie rühren woher sie wollen, gedecket werden muß.

n.) Wann endlich bey denen, unter Aufsicht der Commission stehenden Güthern, Meliorationes zu veranstalten wären; so muß dabei auf die Gewißheit und die Nähe des größern dadurch zu erlangenden Ertrages, und auf die Kosten respiciret werden. Sind die Verbesserungen nicht mit offenbarem und baldigem Vortheil verknüpft, werden große Kosten erforderl., die aus den Einkünften des Gutes nicht gemächlich genommen werden können; so muß sich die Commission damit überall nicht abgeben. Könnte sie aber aus bewegenden Gründen, in wichtige kostbare Verbesserung zu entrinnen sich nicht entlegen; so muß der detaillierte Plan derselben den Creditoribus vorgelegt, und ihre Einwilligung erforderl. Denn sie müssen das Geld entbehren, und es ist ungewiß, ob ein künftiger Käufer es ersetzen werde.

o.) Acquisitiones, die zum Vortheil des Gutes gereichen sollen, sind, wenn sie nicht unmittelbar den höhern Missbrauch erwürcken, gar nicht zu attendiren, sonst aber der Creditorum Einwilligung, uti in antecedenti zu erfordern.

ad 2.) Die Ordnung in den Verrichtungen der Commission muß sich vor allen Dingen darauf gründen, daß alles gemeinschaftlich in Rath gestellet und behandelt werde. Denn nur diese Art zu verfahren, kann beym Publico ein gegründetes Zutrauen erwarten.

Es muß daher die Commission wöchentlich wenigstens drey Sessiones halten, in welchen die Mitglieder von den Vorfällen zum Voto referiren, und die Meinung ihrer Collegen über die zu nehmende Maß-Regeln einziehen müssen. Es können keine andere Ferien dabei statt finden, als 14. Tage um Weihnachten, 14. Tage um Ostern, 8. Tage um Pfingsten und die Endte-Ferien.

So wie auch der das Directorium führende Commissarius in nothigen Fällen außerordentliche Sessiones zu allen Zeiten ansetzen kann; so muß es auch jedem Membro Commissionis erlaubt seyn, wann wichtige Sachen in seinem Departement vorfallen, eine Session, zu Anhöhung eines Vortrages, zu welchem in den gewöhnlichen Sessionen keine Zeit wäre, sich auszubringen. Auch werden so wenig die gelehrten Mitglieder die Wirtschafts-Verständige von dem Gange der Rechts-Sachen zu unterrichten versäumen, als wenig diese jene, bey ihren Entscheidungen über wirtschaftliche Angelegenheiten, zuzuziehen sich entlegen werden.

Da auch östere Reisen für die membra Commissionis vorfallen dürfen; so werden, um zu verhindern, daß nicht einige gegenwärtige, wichtige Sachen in der andern Abwesenheit abthun, sämtliche Membra Commissionis sich vier gewisser Termine im Jahr vereinbaren, in welchen sie 3. bis 4. Wochen mit einander zur Stelle bleiben müssen. Auf diese Zeit-Punkte müssen alle wichtige Sachen hingeschoben, und während derselben keine Reisen vorgenommen werden.

Der aufrichtige Wunsch, Gutes zu stiften, die Gleichheit der Absichten, und collegialische Einigkeit, werden die übrigen Wege anzeigen, auf welchen durch gutes Benehmen der vorgesetzte Zweck am besten erreicht werden kann.

ad 3.)

ad 3. Wird zu reguliren seyn, welchergestalt es mit Einnahme und Ausgabe der Gelder gehalten werden soll. Die beste und zuverlässigste Einrichtung ist ohne Streit diejenige, nach welcher die Männer, die die Quellen der Einnahme stopfen und eröffnen können, mit dem Gelde selbst nichts zu thun haben. Daher muß kein Glied der Commission einiges Geld in seine Hände nehmen; sondern alle Zahlungen geschehen an einen zu bestellenden Einnehmer, welcher eben so alle Auszahlungen besorgt.

Zu einem Einnehmer wird ein Kaufmann bestellt, der eine Caution von zwanzig Tausend Reichsthalern wenigstens bestellen muß. Ihm wird dagegen ein Gehalt von 500. Rthlr. ausgeworfen, und ihm ein Cassen-Schreiber gehalten, der gleichfalls 300. Rthlr. bekommt. Diesen muß der Einnehmer selbst vorschlagen, und für seine Treue einstehen.

Wann nun jemand Geld an die Commissions-Casse zu zahlen hat; so wird ihm eine Empfangs-Ordre an den Einnehmer mit gegeben. An diesem zahlet er das Geld, und empfängt von ihm eine Quitung; diese Quitung wird der Commission übergeben, und diese macht selbige zum Belag ihrer Rechnung, ertheilet aber dagegen dem Auszahler eine andere Quitung, welche mit dem Commissions-Siegel bezeichnet, von den gegenwärtigen Mitgliedern derselben unterzeichnet, und von dem Registratur, der den Interims-Schein gehörigen Orts zu den Acten bringt, contrasigniret wird.

Das vorrathige Geld wird in einem Kasten verwahret, zu welchem die Commission einen, und der Einnehmer den andern Schlüssel hat. Jeden letztern Tag des Monaths wird derbare Bestand von 2. Gliedern der Commission nachgesehen.

Soll Geld ausgezahlt werden; so giebt die Commission eine Anweisung, welche eben so ausgefertigt und contrasigniret wird, und deren Duplicat ein Belag der Commissions-Rechnung wird. Der Einnehmer, der das Geld auszahlt, erhält die Quitung des Empfängers, und sie wird ein Belag seiner Rechnung. Quitungs- und Zahlungs-Gebühren werden nirgends gegeben.

Die Rechnungen werden doppelt geführet. Denn erstlich führet die Commission selbst, nach den Quitungen des Einnehmers, die sie empfängt, und den Anweisungen, die sie ausstellt, eine Rechnung. Der Einnehmer führet die andere über seine Ausgabe und Einnahme.

So wie der Registratur über jede Concurs-Masse besondere Acten halten muß; so werden auch bey jeder Masse besondere Rechnungen geführet, so wohl bey der Commission, als durch den Einnehmer. Die Rechnung der Commission hat zu Rubriken der Einnahme:

1.) Sollen einkommen. Dahin gehören

- a.) die Pächter, b.) die Zinsen von ausstehenden Capitalien, c.) Capitalien, d.) für Holz &c.

2.) Ist eingekommen.

3.) Restiret.

Eben solche Rubriken hat die Ausgabe. Bey derselben kommen in die erste Rubrique:

- a.) Creditores percipientes, sollen haben 1.) Capital, 2.) Zinsen.
- b.) Process-Kosten. c.) Administrations-Kosten. d.) Reparaturen und Bauten.

Die

Die Rechnung des Einnehmers hat nur 2. Rubriken, nämlich Ausgabe und Einnahme. Jedoch sind in beyden die Poste zu separiren, und unter besondere Titul zu bringen Capitalien, Zinsen und Kosten.

Solche Rechnungen werden, wie obgemeldet, von jedem Guthe besonders geführet, und dienet diese Art, sie zu führen, dazu, daß einmahl die doppelte Rechnung, die nothwendig harmoniren muß, allen Unterschleif verhüte, und dann die detaillierte Rechnung der Commission, welche der Registrator verfertigen muß, neben dem Stande der Ausgabe und Einnahme, zugleich den Statum Activorum & Passivorum einer jeden Masse, und wie ferne die Creditores wirklich an den Zinsen contentiret worden, darlege. Sie wird bey jeder Rechnungs-Aufnahme übersehen lassen, ob die Administrations-Commission gut oder übel gewirtschaftet habe.

Betreffend die an Creditores zu leistende Zahlungen, kann es der Commission nicht zugemuthet werden, daß sie mit jedem Creditore über die Disposition seines Geldes correspondire. Es muß daher ein jeder Creditor entweder einen Bevollmächtigten in Güstrow zum Empfang seines Geldes bestellen, oder er muß seine Adresse, mit dem Bezeugen, daß er keinen Bevollmächtigten habe, und zufrieden sey, daß sein Geld auf der Post übersandt werde, auch die Commission von allem Risico deshalb entbinde, einsenden. Alsdann wird das Geld auf die Post gegeben, und, wann auch keine Quittung erfolgen sollte, so genüget der Post-Schein zum Belag. Alles muß an die Commission übrigens franco eingefandt werden.

Sollte nun aber das Eigenthum eines Capitals streitig seyn, und also die Commission mit Sicherheit an niemand die fälligen Zinsen bezahlen können; so werden selbige bey dem Schluß der Rechnung, auf Kosten des Eigener's, bey dem Land- und Hoff-Gericht deponiret, und genüget in diesem Falle der Depositions-Schein zum vollen Belag.

Sollte aber ein Creditor durch Nicht-franquirung seiner Briefe, oder sonst der Commission extraordinaire Kosten verursachen; so werden selbige ihm zur Last gezeichnet, und von künftiger Zahlung cum usuris abgezogen.

ad 4.) Die Reisen, welche besonders die wirtschafts-verständige Glieder der Commission oft werden thun müssen, können anders nicht bestellt werden, als daß Pächter oder Unterthanen des Guther's, wohin gereiset werden muß, den Commissarium abholen, und ihn nach Erforderniß seiner Geschäfte transportiren. Außer dieser freyen Fuhr aber, welche die Concurs-Güther ihm auf Erfordern geben, wird so wenig vor den Wagen, als die Defrayirung etwas vergütet.

Eben so wird es auch mit den gelehrten Commissarien gehalten.

Wäre aber die Gegenwart eines Membri Commissionis an einem Orte nothig, wohin durch dergleichen Vorspann nicht zu gelangen; so ertheilet die Commission denselben einen besondern Reise-Paß, worinn die Zahl der Meilen, hin und zurück, verzeichnet ist, und der Einnehmer zahlt zu den Fuhr-Kosten per Meile 1 Rthlr. 24 fl. Nett. Sonst wird aber auch dann deshalb keine Rechnung passiret.

ad 5.) Der Wunsch, oder nur die Vermuthung, daß diese Commission in ihrer ganzen Consistentz lange bleiben und Beschäftigung finden sollte, würde nicht patriotisch seyn. Es ist auch in der That zu hoffen, daß, wenn die Concurs-Güther auf solche Art aus dem Circul der Cabalen heraus-

ausgezogen werden, und Niemand mehr dasen, daß sie in den Händen der Creditorum bleiben, interessirt ist, sich Käuffer finden werden, die es möglich machen, denen Concursen ihre Endschafft zu geben. Diesemach ist es ndthig, im voraus zu bestimmen, wie die Commission abnehmen, und aufhören solle, damit nicht nachgehends darüber Streit entstehe, die Kosten verlängert, und dasjenige eine Last werde, was bis dahin eine Wohlthat gewesen. Ich erachte also ndthig festzusezen: Dass, so bald die Zahl der Concuse bis auf 20. herunter geht, von denen Membris Commissionis drey abgehen müssen, nämlich ein Wirthschafts-Verständiger und zwey Gelehrte, desgleichen der Registrator, ein Copiist und der Cassen-Schreiber. Die Gründe hiezu beruhen in der Hoffnung, daß, nachdem die Commission so lange bestanden haben wird, die Processe bey den Massen nicht mehr so viele und so verwickelte seyn werden, mithin ein Gelehrter genugsam das Actorium für 20. Güther wird besorgen können. Das Amt des Registrators wird mit dem Secretariat verbunden, und der Einnehmer muß so dann seine Sachen allein besorgen. Sollte endlich die Anzahl der Concuse sich bis auf 10. vermindern, deren Angelegenheiten mutmaßlich rein seyn würden; so kann sich die Commission völlig disolviren. Es darf alsdann nur der eine Wirthschafts-Verständige der Curator, ein Gelehrter Actor communis und der bisherige Einnehmer Receptor pecuniae werden.

Die Instruktion kann immer füglich dieselbige bleiben.

Um aber allen Zwist auch für die Zukunft zu vermeiden; so wird es ndthig seyn, gleich Anfangs zu bestimmen, welche Glieder der Commission abgehen, und welche bleiben. Ich überlasse diese Bestimmung denjenigen, denen sie gebühret, finde sie aber um so nothwendiger, als ich mich überzeugt halte: daß bey dieser Einrichtung, und wenn die Concurs-Güther nicht zu einem chimeriquen Preise in die Höhe gehalten werden; binnen 4. bis 5. Jahren nicht allein die jekigen Concuse bis zur Hälfte vermindert; sondern auch so wenig, als möglich, neue entstehen werden.

Hieben ist jedoch noch zu erinnern, daß, so bald das Ansehen der Commission sich verlihret, und nur noch ein Curator bonorum, ein Actor communis und ein Receptor pecuniae da sind, auch in Ansehung der Gehalte der Stand der Sachen verändert werden muß.

Der Curator bonorum kann so dann vor die Curatet jeden Guthes nicht mehr denn 50. Rthlr., der Actor communis eben so viel, und der Receptor 1. pCent Zahlungs-Gebühren verlangen. Sollten aber auch hierunter Güther sich befinden, die unter 20000. Rthlr. an Werth wären, so kann auch nur für den Curatorem und Actorem die Hälfte passiret werden.

ad 6.) Die Bestreitung der Kosten anlangend, werden selbige sämmtlich von den Aufkünften der administrirten Güther erleget. Es wird jedoch die Repartition nicht auf die wirklich zum Nutzen der Creditoren gelangende Einkünfte gerichtet; sondern es wird dasjenige Quantum, welches an Pacht und Zinsen einkommen soll, zum Grunde gelegt, und die Berechnung so formiret, daß der Ertrag aller Massen an jährlicher Einnahme, (was ex Substantia Massæ gesetzet wird, kommt nicht ad Computum) den ganzen Kosten-Belauf hergeben müsse.

Dann wird gefragt:

Wie viel trägt das Guth N., das — Rthlr. tragen soll, zu den Kosten bey?

Es würde nun noch die Schwierigkeit übrig seyn, daß, da die Commission gleich von Anfang Kosten erfordert, bey vielen Concurs-Massen aber, da sie in schlechter Administration, und mit großen Schulden und Ausgaben

ben beladen sind, im ersten Jahr vielleicht gar keine Einnahme statt haben dürfte, man zu den Kosten nicht gleich würde gelangen können. Diese Be schwerlichkeit zu entfernen, dünkt mich nothwendig, und in Ansehung einer so offenbar zum Nutzen des Publikums abzweckenden Anstalt angemessen zu seyn; daß der Landkasten, zu Bestreitung der ersten nothwendigen Kosten, der Commission 5000. Rthlr. vorstrecke, welche ihm demnächst in zweyen folgenden Jahren, mit Zinsen à 5. pCent, wieder bezahlt werden.

ad 7.) Die Einführung dieser Commission muß auf eine conveniente Art mit Landesherrlicher Autorität geschehen.

Zu diesem Zweck wäre

a.) so gleich denen Curatoribus und Actoribus anzubefehlen, sich zu Ablieferung ihrer Rechnungen und Acten gegen Ostern unausbleiblich anzuschicken.

b.) Dann würden bey jedem der drey Landes-Gerichte die Rechnungen derer Concurs-Massen, die vor dem Gerichte anhängig, zwischen Ostern und Pfingsten abgelegt, auch zu der Rechnungs-Aufnahme bey jedem Gerichte ein gelehrtes und ein wirtschafts-verständiges Mitglied der anzuordnenden Administrations-Commission ad inspiciendum & monendum admittiret.

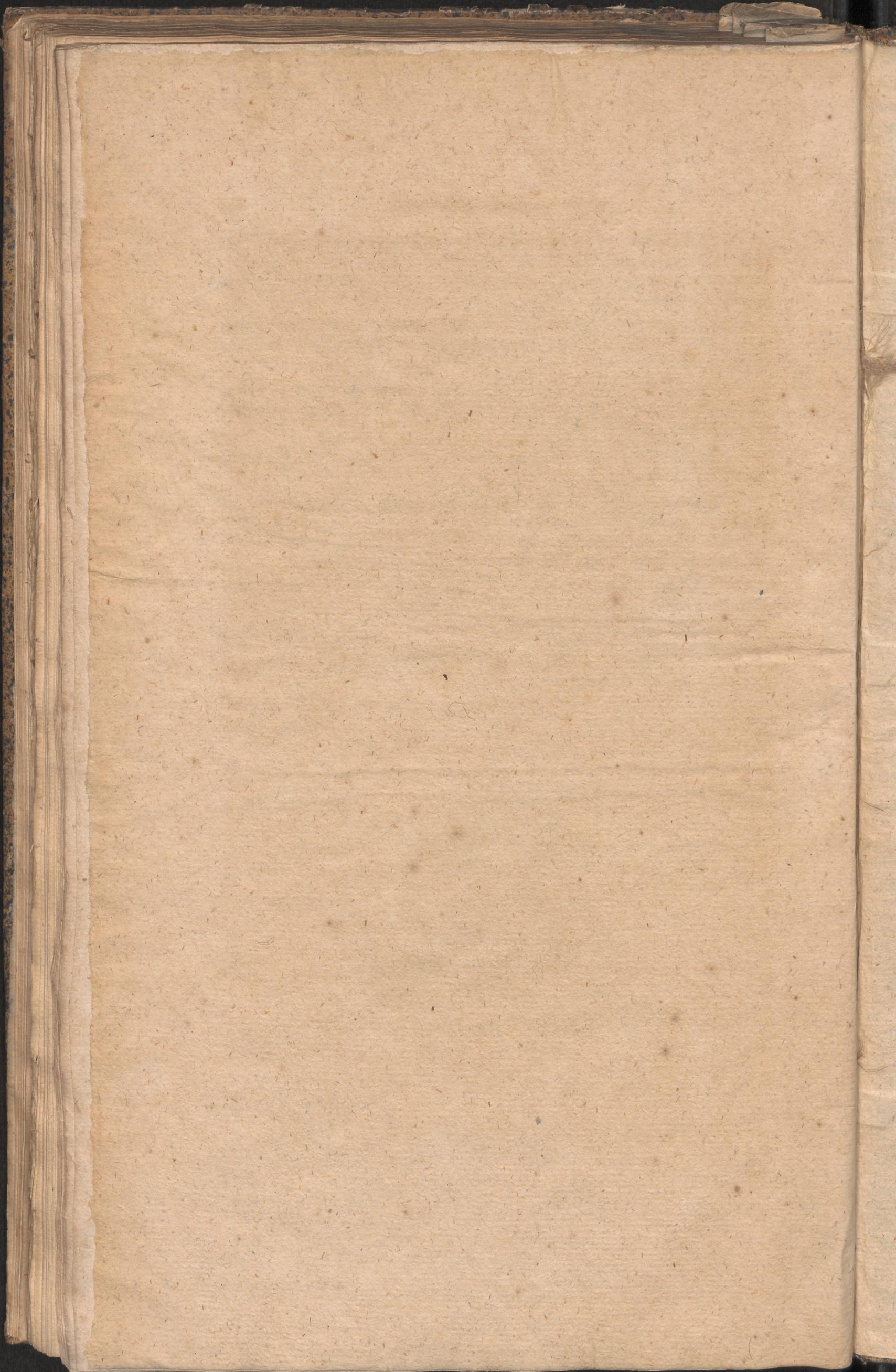
c.) Rechnungen und Acta würden an die Glieder der Administrations-Commission, nebst den vorrathigen Geldern abgeliefert, und alles nach Güstrow transportiret, auch

d.) mit den Zahlungen an die Commission, deren Bestallungen auf Ostern ihren Anfang nehmen, auf Trinitatis angefangen.

ad 8.) Aus dem bereits gesagten wird das Verhältniß dieser Administrations-Commission gegen die Landes-Gerichte schon sattsam erhellen. Die Commission hat keine Gerichtsbarkeit, und bedarf deren nicht. Sie bleibt also gegen die Landes-Gerichte in eben dem Verhältniß, wie die bisherigen Actores und Curatores. Nur mit dem Unterscheide, daß sie Autoritate publica bestellt ist, und, so bald sie ihre Instruktion befolgt, von allen Ansprüchen frey seyn, auch in allen Fällen, wo sie à privatis in Anspruch genommen würde, auf deren Klagen sich einzulassen, sie sich nicht entlegen, sondern Recht geben und nehmen muß, dann wann sie nicht ihr Mandatum aperte gemisbraucht oder transgrediret hätte, selbige billig des obrigkeitlichen besonderen Schutzes contra quoscunque sich zu ersfreuen haben muß.

Dieses ist dasjenige, was ich zu näherer Ausführung des Vorschlages, die Debit-Massen Authoritate publica administriren zu lassen, der genauern Prüfung unterwerfen wollen. Ich schmeichele mir nicht mit der Einbildung, dieses weitläufige Sujet exauriret, und den Plan bis in seine äußersten Ableitungen verfolget zu haben. Ich behaupte nicht, von Irrthümern frey zu seyn.

Ich sage nur in der Ueberzeugung von dem Nutzen der Sache, meine Meynung, wie dieselbe anzugreifen seyn möchte. Verbesserungen und Beiträge werden mir angenehm seyn, denn sie dienen zu Erreichung meines einzigen Zweckes, meines vorzüglichsten Wunsches, das Wohl eines Vaterlandes, das ich werth halte, befürdet, und den Schaden so vieler armen Leute, die hiebei wesentlich interessiren, abgewandt zu sehen.





Familien mit dem allgemeinen Besten sich beständig in einer genauen Verbindung und Zusammenhänge befindet, und welche unser Hancock so künstlich mit der Gesetzgebungs-Macht zusammen schmelzen konnte, war er bald über alle grosse Lehrer hinweg.

Ein Herr von Justi, ein Bielefeld, halten es dem Flor des Nahrungs-Standes förderlich, wenn das Eigenthum der Privat-Personen so wenig als möglich beschränkt wird.

Finden sich Fehler in der Verwaltung desselben, die dem Ganzen zum Nachtheil gereichen: so hebt eine weise Regierung solche. Sie giebt Gesetze — stelle sich aber beständig vor, wie jeder Stand, jedes Gewerbe und jeder Eigentümer verfahren würde, wenn er sich selbst überlassen wäre, und kein anderes Gesetz hätte, als sein eigenes Interesse, welches aber von genugssamer Einsicht und einer wahren Vernunft geleitet würde.

Hancock gab hingegen die allgemeine Regel: daß die Gesetzgebende Macht den Genuss des Eigenthums und die Freyheit der Verwaltung Dasselben einschränken müßte, wenn durch einen mindern Genuss, oder durch üble Administration des Eigenthums der Theile, dem Ganzen geschadet wird.

Nach diesem unbeschränkten Grundsatz hielte er es für rathsam, daß eine Gesetzgebende Macht dem Geisigen, der durch einen mindern Genuss und durch eine üble Administration seines Eigenthums dem Ganzen schadet, den verschimmelten Geldtopf nehmen, solchen zum Besten des Staats verwalten, ihm aber statt der Zinsen alle Tage Forellen und Rebhüner aufstischen lassen müßte.

Endlich glänzte der würdige Mann noch außerordentlich in den Rechten seines Vaterlandes.

Mit weiser Behutsamkeit hieb er die eben gehörne mangelhafte Frucht der Gesetzgebungs-Macht in sechs Theile, und gab die vier Hinterviertel den Ständen. Der Körper im Ganzen sollte sich aber dann wieder zusammenfügen, sich selbst Füsse dreheln, Lunge, Leber und Eingeweide anschaffen, und darüber disponiren.

Der Stadt R... rief er ein vacat zu, weil sie sich im ähnlichen Fall nicht unionsmäßig verhält, und Fremde nur unhöflich zu Gast bittet.

Ich würde Sie ermüden, meine Herren! wenn ich Sie durch alle Länder der Gelehrsamkeit, die unser erhabener Präsident durchstrichen, führen, und die übrigen kostbaren Blumen und Schäze, die er in jeder Provinz als ein Kenner aufgesackt, bemerklich machen wollte.

Eine solche getreue Geschichts-Erzählung halten seit Jahren nur einige nothwendig, die den Doctor-Hut annehmen.

Diese berichten der Welt den Tag ihrer Geburt, daß sie ihren Eltern Ehrerbietung schuldig gewesen, wie der Mann geheissen, der ihnen die Grundsprachen eingebläuet, wer von den akademischen Lehrern verehrungswürdig, wer verehrungswürdiger, und wer am meisten verehrungswürdig gewesen, auf welche Art man ihnen den feinen Geist der Weisheit eingehauchet, und daß sie aus natürlicher Vorsorge, ihn nicht verrauchen zu lassen, sich bald einen Deckel erbeten hätten.

Der mitleidige Leser läßt ein so merkwürdiges Leben zu Cairo in Marmor ägen, und an einer der dortigen Pyramiden bevestigen, damit der ermüdet

